



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 20/4019](#)

Mit Plenarbeschluss vom 27. Februar 2026 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlage in mehreren Sitzungen beraten und schriftliche Stellungnahmen angefordert. Im Rahmen der Ausschussberatung wurde ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP ([Umdruck 20/7069](#)) vorgelegt und mehrheitlich abgelehnt. Ein Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen wurde vorgelegt und mehrheitlich angenommen ([Umdruck 20/7078](#)).

In seiner Sitzung am 9. September 2026 schloss der Ausschuss die Beratung ab. Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen des SSW bei Enthaltung der SPD empfiehlt der Ausschuss dem Landtag somit, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettung kenntlich gemacht.

Jan Kürschner
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/76), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 175 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 175a – Örtliche Alkoholkonsumverbote“

2. Nach § 175 wird folgender § 175a eingefügt:

„§ 175a

Örtliche Alkoholkonsumverbote

(1) Die örtlichen Ordnungsbehörden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlich zugänglichen Flächen, die außerhalb von Gebäuden und genehmigten Außengastronomieflächen liegen, den Konsum alkoholischer Getränke verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. In der Verordnung nach Satz 1 kann auch das Mitführen alkoholischer Getränke an den dort bezeichneten Orten verboten werden, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind. Die Verbotsbereiche

Artikel 1

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/76), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 175 wird folgender § 175a eingefügt:

„§ 175a

Örtliche Alkoholkonsumverbote

(1) Die örtlichen Ordnungsbehörden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlich zugänglichen Flächen, die außerhalb von Gebäuden und genehmigten Außengastronomieflächen liegen, den Konsum alkoholischer Getränke verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. In der Verordnung nach Satz 1 kann auch das Mitführen alkoholischer Getränke an den dort bezeichneten Orten verboten werden, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind. **In einer Anlage zur**

Gesetzentwurf der Landesregierung:

sind durch Hinweisschilder kenntlich zu machen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verordnung nach Absatz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Der Verordnungsgeber hat alle zwei Jahre zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die ordnungsbehördliche Verordnung nach Absatz 1 noch vorliegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausschussvorschlag:

Verordnung ist auf die bestehenden Angebote in der Kommune zur Drogenprävention, Suchtkrankenhilfe oder auf soziale Hilfs- und Unterstützungsangebote hinzuweisen. Die Verbotsbereiche sind durch Hinweisschilder kenntlich zu machen.“

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Artikel 2

unverändert